



Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 15. Januar 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla,
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
betr.: „Gegenfinanzierung der geplanten Senkung der EEG-Umlagen“
BT-Drucksache: 19/16220**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o.a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wann soll die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (vgl. dritter Absatz der Vorbemerkung) gemäß Planung der Bundesregierung in Kraft treten?

Antwort:

Die im Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes enthaltenen Änderungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ sind am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Frage 2

Wie ist der Ausarbeitungsstand eines Gesetzes, welches die EEG-Umlage wie in den Eckpunkten für ein Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt senkt, und wann soll die Senkung der EEG-Umlage gemäß Planung der Bundesregierung in Kraft treten (vgl. Vorbemerkung)?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitet derzeit einen entsprechenden Referentenentwurf vor. Das Inkrafttreten des in der Vorbereitung befindlichen Gesetzes ist schnellstmöglich geplant.

Frage 3

Welche anderen staatlich induzierten Strompreisbestandteile erwägt die Bundesregierung wie in den Eckpunkten für ein Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt (vgl. Vorbemerkung) gegebenenfalls zu senken?

- a.) **Wird eine Senkung der Stromsteuer erwogen und wenn ja, soll die Stromsteuer auf das in der Europäischen Union zulässige Minimum gesenkt werden und falls keine Senkung auf das zulässige Minimum erfolgen soll, warum nicht?**
- b.) **Wird eine Senkung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erwogen, und wenn nein, warum nicht?**
- c.) **Wird eine Senkung der Offshore-Netzumlage erwogen, und wenn nein, warum nicht?**
- d.) **Wird eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom erwogen, und wenn nein, warum nicht?**
- e.) **Wird eine Senkung der Umlage §19 der Stromnetzentgeltverordnung erwogen, und wenn nein, warum nicht?**
- f.) **Wird eine Senkung der Konzessionsumlage erwogen, und wenn nein, warum nicht?**
- g.) **Wird eine Senkung der Umlage für abschaltbare Lasten erwogen, und wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Nach den Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm 2030 werden die Maßnahmen zur Entlastung der Stromkosten auf eine Absenkung der EEG-Umlage fokussiert.

Frage 4

Wird die in den Eckpunkten für ein Klimaschutzprogramm 2030 angekündigte Senkung der EEG-Umlage (vgl. Vorbemerkung) wie ebenfalls angekündigt aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ erfolgen?

Antwort:

Die Umsetzung der mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Entlastung beim Strompreis wird Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2021 sein, in dem auch über den Wirtschaftsplan für den Energie- und Klimafonds entschieden wird.

Frage 5

Wieviel Prozent der prognostizierten Einnahmen aus dem Handel mit Zertifikaten auf Brennstoffe gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz sollen für die angekündigte Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage eingesetzt werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Klimakabinett hat im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, die EEG-Umlage wie folgt abzusenken: 2021 -0,25 ct/kWh, 2022 -0,5 ct/kWh, 2023 -0,625 ct/kWh, danach weitere Absenkungen entsprechend steigender Einnahmen aus CO₂-Bepreisung. Zusätzlich zur Senkung der EEG-Umlage wurde die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler und eine Entlastung für Wohngeldbezieher beschlossen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat eine höhere CO₂-Bepreisung und eine zusätzliche Anhebung der Entfernungspauschale beschlossen. Die zusätzlichen Einnahmen werden vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 und ab dem 1. Januar 2024 auch zur Gegenfinanzierung der Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet.

Die konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch in der Diskussion. Daher lässt sich derzeit noch nicht exakt ermitteln, zu welchem Prozentsatz die Einnahmen aus dem Handel mit Zertifikaten auf Brennstoffe gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz zur Reduktion der EEG-Umlage eingesetzt werden. Mit den übrigen Einnahmen werden weitere Maßnahmen des Klimapakets finanziert, von denen die Bürgerinnen und Bürger profitieren sollen.

Frage 6

Wird die Finanzierung der EEG-Senkung aus staatlichen Mitteln im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-405/16 P) erfolgen?

Frage 7

Erfüllt die Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage aus Mitteln des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ nach Ansicht der Bundesregierung einen der in Art. 107 AEUV genannten Sachverhalte, der seitens der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet wird?

- a.) **Wenn nein, erwägt die Bundesregierung Änderungen oder Aufhebungen von Gesetzen, die die Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln ermöglichen und falls ja, welche Gesetze?**
- b.) **Wenn nein, erwägt die Bundesregierung, eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 107 AEUV bei der Europäischen Kommission zu beantragen?**

Frage 8

Erwägt die Bundesregierung, eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben, sollte die Europäische Kommission keine Ausnahmegenehmigung nach Frage 7. b) erteilen?

Antwort:

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Eine anteilige Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Bundeshaushalt würde aus Sicht der Bundesregierung eine Neubewertung des Beihilfecharakters des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich machen. Das Ergebnis dieser Bewertung sowie ggf. weitere Verfahrensschritte hängen von der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung ab.

Frage 9

Hat die Bundesregierung damit begonnen, auf EU-Ebene auf Änderungen am Europäischen Beihilferecht hinzuwirken, um die Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln bzw. dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zu ermöglichen und falls ja, welche konkreten Schritte wurden unternommen?

Frage 10

Plant die Bundesregierung, auf EU-Ebene auf Änderungen am Europäischen Beihilferecht hinzuwirken, um die Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln bzw. dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zu ermöglichen, und falls ja, auf welche konkreten Änderungen will die Bundesregierung hinwirken?

Antwort:

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt Abstand von einer Intervention auf europäischer Ebene, da sich die Frage, ob staatliche Zuschüsse eine Beihilfe darstellen, nach dem primärrechtlich vorgegebenen Beihilfebegriff bemisst. Eine Änderung des Primärrechts wird nicht angestrebt.

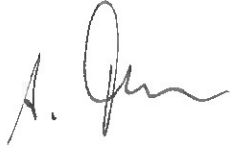
Frage 11

Hält die Bundesregierung die Finanzierung der Senkung der EEG-Umlage aus Mitteln des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ mit Europäischen Beihilferecht für vereinbar?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J.' followed by a stylized flourish.